

Nr. 541i

Rahmenstudienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern *

vom 24. April 2013 (Stand 1. August 2019)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Rahmenstudienordnung gilt für alle in § 2 genannten Studiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Luzern mit Ausnahme des Joint-Degree-Masterstudiums Religion – Wirtschaft – Politik. Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienordnungen sind dieser Rahmenstudienordnung untergeordnet.

§ 2 *Bachelor- und Masterstudienangebote*

¹ Das Bachelor- und Masterstudienangebot der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst: *

- a. das kirchlich approbierte Bachelorstudium Theologie als Vollstudium,
- b. das Bachelorstudium Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- c. das Bachelorstudium Religionspädagogik,
- d. das kirchlich approbierte Masterstudium Theologie als Vollstudium,
- e. das Masterstudium Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- f. das Masterstudium Religionslehre mit integriertem Studiengang zum Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen im Schulfach Religionslehre,
- g. das Masterstudium Kirchenmusik (Liturgical Music),

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- h. das Joint-Degree-Masterstudium Religion – Wirtschaft – Politik (Religion – Economy – Politics).

§ 3 *Nebenfachangebote*

¹ Die Fakultät bietet folgende Nebenfachstudiengänge an:

- a. Theologie,
- b. Ethik,
- c. Judaistik.

² Die Nebenfachstudiengänge können als Teil eines Hauptfach-Nebenfach-Studiums oder als eigenständige Ergänzungsstudien belegt werden. Sie sind sowohl für Studierende der in § 2 genannten Studiengänge wie für jene anderer Fakultäten offen.

³ Nebenfächer können auch ausserhalb der Fakultät belegt werden.

§ 4 *Mobilitäts- und Gaststudien*

¹ Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und interfakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

§ 5 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Theology (BTh) der Universität Luzern,
- b. Master of Theology (MTh) der Universität Luzern,
- c. Bachelor of Arts (BA) in Religionspädagogik der Universität Luzern,
- d. Master of Arts (MA) in Religionslehre der Universität Luzern,
- e. Master of Theology (MTh) in Liturgical Music der Universität Luzern,
- f. Master of Arts (MA) in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich.

§ 6 *Studienziele*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge. Die Studienziele dienen als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre.

§ 7 *Studiendauer*

¹ Für einen Bachelorabschluss beträgt die Normalstudiendauer 6 Semester.

² Für einen Masterabschluss beträgt die Normalstudiendauer 4 Semester.

³ Für den Abschluss eines Nebenfachs als eigenständiges Ergänzungsstudium beträgt die Normalstudiendauer 2 Semester.

⁴ Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich.

§ 8 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache in Wort und Schrift verfügen. Es gelten die Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern.

2 Organe**§ 9** *Dekanin oder Dekan*

¹ Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich.

§ 10 *Studienleiterin oder Studienleiter*

¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs entscheidet im Regelungsbereich der vorliegenden Rahmenstudienordnung und der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs über Anträge der Studierenden.

§ 11 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung

- a. beschliesst die Wegleitungen zur Rahmenstudienordnung und zu den Studien- und Prüfungsordnungen,
- b. formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge,
- c. bestellt die Aufnahmekommission für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung,
- d. * ...

§ 12 *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Prüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch promovierte Dozentinnen und Dozenten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten werden durch Erteilung eines Lehrauftrages von der Fakultät zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt. *

§ 13 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Benotete und wiederholte unbenotete mündliche Prüfungen finden im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Diese besitzen mindestens den Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in Theologie, Judaistik oder Philosophie.

§ 14 *Aufnahmekommission*

¹ Die Aufnahmekommission beantragt der Rektorin oder dem Rektor die Festlegung der Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung und ist für die Durchführung der Prüfungen besorgt.

3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 *Immatrikulationsberechtigung*

¹ Die Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium wird in den Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern geregelt.

² Die Rektorin oder der Rektor immatrikuliert Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Studienberechtigung gemäss Absatz 1 aufgrund einer bestandenen Aufnahmeprüfung.

³ Zum Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer theologischen Fakultät endgültig abgewiesen worden ist.

§ 16 *Nebenfachstudien*

¹ Zum Nebenfachstudium Theologie sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten zugelassen.

² Zum Nebenfachstudium Ethik sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten zugelassen.

³ Zum Nebenfachstudium Judaistik sind die immatrikulierten Studierenden von Universitäten zugelassen, deren Hauptfach nicht Judaistik ist.

⁴ Werden die Nebenfachstudiengänge Theologie, Ethik oder Judaistik als eigenständige Ergänzungsstudien gewählt, gelten die Immatrikulationsbedingungen in § 15 Absatz 1.

§ 17 *Hörerinnen und Hörer*

¹ Eigens dafür ausgewiesene Vorlesungen der Fakultät stehen interessierten Personen als Hörerinnen und Hörer offen, andere Lehrangebote nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Zur Erlangung des Hörerinnen- oder Hörerstatus ist die Anmeldung bei den Studierendendiensten innerhalb der publizierten Frist erforderlich.

4 Leistungskontrollen *

§ 18 *Modalitäten **

¹ Die Fakultät führt Leistungskontrollen gemäss § 26 durch. *

² ... *

³ Der Verlauf von schriftlichen sowie benoteten mündlichen Prüfungen wird in einem Protokoll festgehalten. Ebenfalls werden wiederholte unbenotete mündliche Prüfungen protokolliert. *

⁴ Benotete mündliche Prüfungsleistungen werden von der Examinatorin oder dem Examinator nach Anhören der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet.

§ 19 *Bewertungen*

¹ Benotete Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen, halben oder viertel Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6: sehr gut,
- b. 5: gut,
- c. 4: genügend,
- d. 3: ungenügend,
- e. 2: schwach,
- f. 1: sehr schwach.

³ Das Ergebnis von unbenoteten Leistungsnachweisen wird mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bestätigt.

§ 20 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die Examinatorin oder der Examinator eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 21 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge. Bei benoteten Prüfungen wird die Note 1 vergeben.

§ 22 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

¹ Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht an oder bricht sie oder er die Prüfung ohne nachgewiesenen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei benoteten Prüfungen wird die Note 1 vergeben.

§ 23 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Zum Bestehen eines unbenoteten Leistungsnachweises muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

³ Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung und jeder Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung erneut mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet, ist die Prüfung oder der Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden.

⁴ Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innert sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁵ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung oder ein endgültig nicht bestandener Leistungsnachweis muss durch eine Prüfung beziehungsweise einen Leistungsnachweis über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.

⁶ Eine endgültig abgelehnte schriftliche Arbeit in einem Proseminar oder Hauptseminar muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

⁷ Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder Leistungsnachweisen oder endgültig abgelehnten schriftlichen Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

⁸ Eine endgültig abgelehnte Masterarbeit kann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Bei erneutem Misserfolg kann sie nicht mehr überarbeitet werden, und der Masterabschluss ist damit endgültig nicht bestanden.

⁹ Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 24 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

¹ Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst oder enthält eine schriftliche Arbeit Plagiate, wird sie endgültig abgelehnt. Das weitere Verfahren ist in § 23 Absatz 6 beziehungsweise Absatz 8 geregelt.

² Im Wiederholungsfall oder bei schwerer Zuwiderhandlung erfolgt der vorübergehende oder dauernde Ausschluss von der Universität Luzern.

³ Wird eine Unkorrektheit erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 25 *Masterarbeit*

¹ Die Studierenden schreiben in einem Fach ihrer Wahl, das durch eine Professur vertreten wird, eine Masterarbeit.

² Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu sprachlich korrekter Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eine gewisse Eigenständigkeit in der Behandlung der Fragestellung erkennen lassen.

³ Die Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter benotet. *

⁴ Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor vorgeschlagen. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind in Bezug auf die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten den Professorinnen und Professoren gleichgestellt. *

⁵ Masterarbeiten dürfen von der Verfasserin oder dem Verfasser mit dem schriftlichen Einverständnis der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und unter Beachtung eventueller Auflagen veröffentlicht werden. *

§ 26 *Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in ECTS-Credits (Cr). 1 Credit entspricht einer Studienleistung von 25–30 Stunden.

² Die Credits werden wie folgt zugeteilt (SWS: Semesterwochenstunde):

- a. Vorlesung mit benoteter Prüfungsleistung:
 1. 1 SWS ergibt 1,5 Cr,
 2. 2 SWS ergeben 3 Cr,
 3. 3 SWS ergeben 4,5 Cr.
- b. Vorlesung oder Lektürekurs mit unbenotetem Leistungsnachweis:
 1. 1 SWS ergibt 1 Cr,
 2. 2 SWS ergeben 2 Cr,
 3. 3 SWS ergeben 3 Cr.
- c. Lektürekurs oder Kolloquium mit bestätigter Teilnahme:
 1. 1 SWS ergibt 0,5 Cr,
 2. 2 SWS ergeben 1 Cr,
 3. 3 SWS ergeben 1,5 Cr.
- d. Proseminar oder Hauptseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit:
 1. 2 SWS ergeben 4 Cr,
 2. 3 SWS ergeben 5 Cr.
- e. Hauptseminar mit bestätigter Teilnahme:
 1. 2 SWS ergeben 2 Cr,

- 2. 3 SWS ergeben 3 Cr.
- f. Praktische Übungen:
 - 1. 1 SWS ergibt 1 Cr,
 - 2. 2 SWS ergeben 2 Cr.
- g. Zusatzleistungen mündlicher oder schriftlicher Art von 25–30 Stunden: ergeben je 1 Cr.
- h. Praxisseminar: ergibt 4 Cr.
- i. Masterarbeit: ergibt 20 Cr.
- j. Masterprüfung: ergibt 5 Cr.

³ Zusatzleistungen gemäss Absatz 2g können bei allen Veranstaltungsarten zur Anwendung gelangen. Sie werden durch die Dozierenden definiert und kommuniziert.

⁴ Die Modi der Leistungsüberprüfung sind in den Wegleitungen der jeweiligen Studiengänge beschrieben, die Vorgaben für schriftliche Arbeiten in der Wegleitung zur vorliegenden Rahmenstudienordnung.

⁵ Sprachkurse werden wie «Vorlesungen mit unbenoteten Leistungsnachweisen» (Absatz 2b) beziehungsweise bei benoteter Leistung wie «Vorlesungen mit benoteter Prüfungsleistung» (Absatz 2a) kreditiert.

⁶ Die Zuteilung von Credits für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 27 *Erwerb von Credits*

¹ Credits werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen gemäss § 26 erworben.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

§ 28 *Gesamtprädikat*

¹ Als Gesamtprädikat wird für die Bachelor- und Masterdiplome verliehen bei einem Notendurchschnitt von

- a. 4,00–4,49: rite (genügend),
- b. 4,50–4,99: cum laude (mit Erfolg),
- c. 5,00–5,49: magna cum laude (mit grossem Erfolg),
- d. 5,50–6,00: summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 29 *Diplom und Diploma Supplement*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät beziehungsweise der beteiligten Trägerschaften. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat. Für die Hauptfach-Nebenfach-Studiengänge kommen die Note des Hauptfachs und die Bezeichnung und die Note des Nebenfachs hinzu. Das Diplom wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

² Die Verleihung von Diplomen wird publiziert.

³ Mit dem Diplom wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäss europäischem Standard ausgehändigt. Es enthält eine Liste der erworbenen Credits sowie der Noten und Leistungsbeurteilungen.

§ 30 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachstudiengangs ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Nebenfachs und die Gesamtnote. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Zeugniszusatz ausgehändigt. Er enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie eine Liste der erworbenen Credits und der Noten oder Leistungsbeurteilungen.

§ 31 *Leistungsbestätigungen **

¹ Alle Studierenden erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung eine Leistungsbestätigung. *

² ... *

5 Schlussbestimmungen

§ 32 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)².

§ 33 * ...

§ 34 * ...

§ 35 * ...

² SRL Nr. [544](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.04.2013	01.08.2013	Erstfassung	G 2013 244
Erlassstitel	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 2 Abs. 1	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 11 Abs. 1, d.	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031
§ 12 Abs. 2	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
Titel 4	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 18	26.06.2019	01.08.2019	Titel geändert	G 2019-031
§ 18 Abs. 1	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 18 Abs. 2	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031
§ 18 Abs. 3	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 25 Abs. 3	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 25 Abs. 4	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 25 Abs. 5	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 31	26.06.2019	01.08.2019	Titel geändert	G 2019-031
§ 31 Abs. 1	26.06.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-031
§ 31 Abs. 2	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031
§ 33	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031
§ 34	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031
§ 35	26.06.2019	01.08.2019	aufgehoben	G 2019-031

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.04.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	G 2013 244
26.06.2019	01.08.2019	Erlassstitel	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 11 Abs. 1, d.	aufgehoben	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 12 Abs. 2	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	Titel 4	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 18	Titel geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 18 Abs. 1	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 18 Abs. 2	aufgehoben	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 18 Abs. 3	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 25 Abs. 3	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 25 Abs. 4	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 25 Abs. 5	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 31	Titel geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 31 Abs. 1	geändert	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 31 Abs. 2	aufgehoben	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 33	aufgehoben	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 34	aufgehoben	G 2019-031
26.06.2019	01.08.2019	§ 35	aufgehoben	G 2019-031